

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 15.

Kiel, den 8. September

1925.

Inhalt: Nachruf für den Geheimen Konsistorialrat Propst i. R. D. Niese. — 134. Tagungen des Apologetischen Seminars. — 135. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende. — 136. Kirchensammlung für Theologiestudierende. — 137. Kirchensammlung für die Notstände in den großen Gemeinden. — 138. Anbringung von Antennen an kirchlichen Gebäuden. — 139. Die unierte evangelische Kirche in Posen-Westpreußen unter der polnischen Gewaltherrschaft. — 140. Kirchensteuerverwesen. — 141. Mütterdienst. — 142. Kirchensammlung für den allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein. — 143. Rundgebung für das Reformationsfest über die Mischehenfrage. — 144. Aufwertung einer Besoldungsforderung. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Am 28. August 1925 ist der

Kiel, den 3. September 1925.

Geheime Konsistorialrat, Propst i. R.

D. Emil Niese

von Gott in die Ewigkeit abberufen worden.

Dem Heimgegangenen, der im 73. Lebensjahre stand, war es vergönnt, bis vor wenigen Monaten in großer geistiger und körperlicher Frische seines Amtes zu walten. Mit dem ganzen Einsatz seiner seltenen Arbeitskraft hat er fast 50 Jahre im Dienste der Kirche gestanden und eine vielseitige, reich gesegnete Wirksamkeit entfaltet.

Was er in Jahrzehnten für das kirchliche Leben in Stadt und Propstei Hensburg geleistet hat, wird unvergessen bleiben. Seit dem Jahre 1897 hat er als Mitglied an den Beratungen der Gesamtsynode teilgenommen und in immer steigendem Maße auf die Verhandlungen Einfluß gewonnen. Seit einer Reihe von Jahren war er der Vorsitzende des wichtigen Finanzausschusses; an dem neuen Verfassungswerk hat er als Vorsitzender des Verfassungsausschusses hervorragenden Anteil genommen. Im Jahre 1913 wurde er in das Konsistorium berufen und hat auch hier immer wieder Gelegenheit gehabt, die Beratungen durch seine große Sach- und Personenkenntnis sowie durch sein kluges, sachliches Urteil zu befruchten. Endlich wurde er, gleichfalls im Jahre 1913, durch das Vertrauen seiner Amtsbrüder zum Vorsitzenden des Präsidialrates berufen.

In demütiger Beugung unter die gewaltige Hand Gottes sind ihm die schweren Schicksalsschläge, durch die ihm in den letzten Jahren nacheinander seine beiden hoffnungsvollen Söhne und seine langjährige treue Lebensgefährtin entrißen wurden, zu einem Kreuz geworden, das ihn immer mehr vertiefte und verklärte. Bis zum letzten Tage seiner amtlichen Wirksamkeit hat er, gehorchem der Mahnung, zu wirken, solange es Tag ist, seine Kraft in den Dienst der Kirche und ihres Herrn gestellt.

Sein Andenken wird in unserer ganzen Landeskirche wie in seiner Propstei und in seiner Gemeinde ein gesegnetes sein.

Der Präsident des evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts.
D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 134. Tagungen des Apologetischen Seminars zu Wernigerode.

Kiel, den 11. August 1925.

Der Vorstand des Apologetischen Seminars in Wernigerode ladet zu seinen beiden diesjährigen Tagungen: 13. Tagung in Stuttgart vom 13. bis 19. September und 14. Tagung in Helmstedt a. S. vom 6. bis 14. Oktober ein.

Weitere Auskunft über die Tagungen erteilt der Schriftführer Pfarrer Koch, Soest i. W., St. Thomä.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1966.

D. Dr. Freiherr von **H e i n k e**.

Nr. 135. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 19. August 1925.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das Wintersemester 1925 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Bewerbungsgesuche sind uns bis zum 15. November d. Js. einzureichen.

Berücksichtigt werden bei Gewährung der Studienbeihilfe nur Schleswig-Holsteiner.

Dem von dem Theologiestudierenden selbst zu schreibenden Bewerbungsgesuch sind neben einem Bedürftigkeitsnachweis die Fleißzeugnisse von den von ihnen bereits besuchten Universitäten beizufügen.

In dem Gesuch ist besonders anzugeben:

1. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll (evtl. Bankkonto);
2. Heimatort;
3. Alter;
4. Semesterzahl;
5. studiert im Wintersemester 1925 wo?
6. Stand der Eltern;
7. Höhe der elterlichen und sonstigen Unterstützungen;
8. etwaige Stipendien;
9. Zahl der unversorgten Geschwister;
10. etwaige Kriegsdienstzeit.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

G a r t e n s e n.

Nr. C. 3107.

Nr. 136. Kirchensammlung für Theologiestudierende.

Kiel, den 19. August 1925.

Den Herren Geistlichen bringen wir hiermit unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 16. August 1922 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. Seite 155 — in Erinnerung, daß in diesem Jahre am 16. Sonntag nach Trinitatis, am 27. September, eine allgemein verbindliche Kirchensammlung für bedürftige evangelische Theologiestudierende in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung in ihren Gemeinden warm zu empfehlen und nach besten Kräften zu fördern.

Der Kollektenertrag ist von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung, mit Angabe der Zweckbestimmung an uns als Empfangsstelle, auf unser Konto 1068 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 3106.

Carstensen.

Nr. 137. Kirchensammlung am Erntedankfest für die Notstände in den großen Gemeinden.

Kiel, den 24. August 1925.

Wir bringen den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß die in diesem Jahre am Erntedankfest abzuhaltende Kirchensammlung zur Abhilfe der kirchlichen Notstände am 17. Sonntag n. Trin., den 4. Oktober 1925, stattzufinden hat.

An Orten, wo das Erntedankfest auf einen anderen Sonntag fällt, ist die Sammlung an diesem Tage abzuhalten.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 11. Oktober 1922 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 188 — ist die den Kirchengemeinden nicht verbleibende Hälfte des Sammlungsertrages von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der der vorgenannten Bekanntmachung entsprechenden Nachweisungen, an uns als Empfangsstelle, mit Angabe der Zweckbestimmung, auf unser Konto 1068 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 3178.

Carstensen.

Nr. 138. Anbringen von Antennen an kirchlichen Gebäuden.

Kiel, den 26. August 1925.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 25. April 1925 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 114 — bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Erlaß vom 25. Mai 1925 — A I. 5896 — bezw. 22. Juli 1925 — G I C. Nr. 10174, G II U. III E, U IV — bestimmt hat, daß

- a) die Anbringung von Rundfunkantennen zu Privat Zwecken auf gemeinschaftlichen Hausböden (Trockenböden usw.) in den daselbst bezeichneten Gebäuden grundsätzlich zu unterlagen ist;
- b) die Anbringung von Innenantennen (d. h. solcher Antennen, die auf den zu den betreffenden Wohnungen gehörigen Dachböden gezogen sind, sowie die sogenannten Zimmer- und Rahmenantennen in den betreffenden Wohnungen) zu Privat Zwecken in solchen Gebäuden der Genehmigung durch die das Gebäude verwaltende Dienststelle nicht unterliegt.

Ferner hat der Herr Minister in Ansehung der Bedeutung der Kirchen als Träger hoher geistiger Güter und künstlerischer Ausdrucksform und mit Rücksicht darauf, daß das Anbringen von Antennen an Gebäuden von Denkmalswert nicht den Interessen der Denkmalspflege entspricht und daß Außenantennen insbesondere an den weithin sichtbaren, allgemein auffälligen und die Umgebung beherrschenden Kirchtürmen zu einer Schädigung dieser meist historisch und künstlerisch wertvollen Bauwerke und des Ortsbildes führen, angeordnet, daß die Anbringung von Antennen an diesen Gebäuden ausnahmsweise nur dann zu genehmigen ist, wenn dringende öffentliche Interessen dies erfordern.

Die Anbringung von Antennen an Kirchen für Privat Zwecke wird hiermit allgemein untersagt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carsten sen.

Nr. C. 2940.

Nr. 139. „Ludolf Müller, die unierte evangelische Kirche in Posen-Westpreußen unter der polnischen Gewaltherrschaft“.

Kiel, den 26. August 1925.

Die Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks weisen wir auf die im Verlage des Zentralvorstandes der Evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig als Beiheft Nr. 10 der Zeitschrift „Die evangelische Diaspora“ erschienene, von dem Pfarrer Ludolf Müller, jetzt in Dingelstedt, Bezirk Magdeburg, früher in Schönsee bei Thorn, verfaßten Schrift „Die unierte evangelische Kirche in Posen-Westpreußen unter der polnischen Gewaltherrschaft“ hin.

Die Darstellung des Pfarrers Müller schildert die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Posen-Westpreußen seit der Besetzung des Gebiets durch die Polen und die augenblickliche Lage. Wir können der Schrift, die auf sorgfältigen Studien beruht und ein anschauliches Bild der unter der Bedrückung des Polentums und inmitten des Katholizismus hart um ihre Existenz ringenden evangelischen Gemeinden gibt, nur die weiteste Verbreitung auch in unserer Landeskirche wünschen und empfehlen daher den Herren Geistlichen und Kirchenvorständen ihre Anschaffung. Der Preis für das 99 Seiten starke Heft beträgt 2 RM.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. A. 1998.

Nr. 140. Kirchensteuerwesen.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

G. II. Nr. 375.

Berlin W 8, den 27. Juni 1925.

Nach einer nicht veröffentlichten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 21. September 1909 ist eine nach Ablauf des Steuerjahres erfolgte Genehmigung eines kirchlichen Steuerbeschlusses verspätet und vermag eine solche verspätete Genehmigung nicht rückwirkend die Grundlage der Besteuerung für das verflossene Steuerjahr zu bilden. Die Genehmigung kirchlicher Steuerbeschlüsse für das Jahr 1924 kann daher nicht mehr in Frage kommen. Den Kirchengemeinden, in denen etwa infolgedessen keine gültigen Steuerbeschlüsse für 1924 zustande gekommen sind, erwächst hieraus jedoch kein Nachteil, da sie in der Lage sind, die Aufwendungen für das verflossene Jahr durch eine Steuer für das Rechnungsjahr 1925 aufzubringen.

Im Auftrage:

gez. Paul.

Kiel, den 7. September 1925.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis und weisen bei dieser Gelegenheit erneut auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Einreichung formgerechter Steuerbeschlüsse hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3378.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 141. Mütterdienst.

Kiel, den 27. August 1925.

Der Studiendirektor des Predigerseminars und Klosterprediger in Preetz Lic. Rendorff hat in der Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg 26, unter dem Titel „Mütterdienst“ (Preis 40 Pf.)

eine Schrift erscheinen lassen, die sich besonders zur Massenverbreitung seitens der Kirchengemeinden und Frauenhilfen unter den Müttern der Konfirmanden eignet und hierzu bereits verwendet wurde. Die erste Auflage von 3000 Stück war in wenigen Monaten vergriffen.

Wir weisen die Herren Geistlichen empfehlend auf diese Schrift hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. A. 2062.

Nr. 142. Kirchensammlung für den allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein.

Kiel, den 8. September 1925.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. September 1922 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. Seite 175 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 19. Sonntag nach Trinitatis, am 18. Oktober d. Js., eine wahlfreie Kirchensammlung zum Besten des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins abzuhalten ist.

Wir ersuchen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Kirchenpropsten (Landesuperintendent), unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto Hamburg 8101 des Rechnungsführers des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins, Herrn G. Myrau, Kiel, Dammstr. 56/II, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3368.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 143. Rundgebung für das Reformationsfest über die Mischehenfrage.

Kiel, den 5. September 1925.

Auf Grund einstimmigen Beschlusses der 15. ordentlichen Gesamtsynode vom 19. Dezember 1921 soll alljährlich am Reformationsfeste die auf Seite 206 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes 1923 bekanntgemachte Rundgebung über die Mischehenfrage von der Kanzel verlesen werden.

Wir ersuchen sämtliche Herren Geistlichen, die Rundgebung am Sonntag, den 1. November d. Js. nach der Predigt von der Kanzel zu verlesen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2152.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 144. Aufwertung einer Besoldungsforderung.

Kiel, den 6. September 1925.

Nachstehende in zweiter Instanz rechtskräftig ergangene Entscheidung des Landgerichts Halberstadt betr. Aufwertung einer Besoldungsforderung machen wir hiermit bekannt, da sie dem kirchlichen Interesse in weitestem Maße entgegenkommt und deshalb ebenso wie die Begründung für die Kirchengemeinden von Bedeutung ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 2783.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

2. I. S. 68/25.

Verkündet am 7. Mai 1925. gez. Schneider, Gerichtsschreiber.

I m N a m e n d e s B o l l e s !

In Sachen der Stadtgemeinde Wschersleben, vertreten durch den Magistrat daselbst, Beklagten und Berufungsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ebert in Halberstadt, gegen die reformierte Kirchengemeinde in Wschersleben, vertreten durch das Presbyterium, Klägerin und Berufungsbeklagte, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Geh. Justizrat Dr. Fromme und Dr. Heine in Halberstadt — hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts in Halberstadt auf die mündliche Verhandlung vom 7. Mai 1925 unter Mitwirkung des Oberlandesgerichtsrats Schaefer und der Landrichter Dr. Lippert und Krümling für Recht erkannt:

Die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts in Wschersleben vom 6. Februar 1925 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Rat der Stadt Wschersleben hat am 31. Juli 1699 beschlossen, dem reformierten Prediger in Wschersleben aus städtischen Mitteln einen jährlichen Unterhaltungszuschuß von 100 Talern zu gewähren. Die Kirche der reformierten Gemeinde in Wschersleben war kurz vorher durch den Landesherrn und die Stadt erneuert worden, die Gehaltsverhältnisse des Geistlichen waren aber nicht geregelt. Der reformierte Prediger erklärte daraufhin, daß er dahin wirken werde, daß ein Reformierter in eine damals freie Ratsstelle eintrete, um die Rechte der Reformierten wahrzunehmen. Bürgermeister und Rat befürchteten, daß dahingehende Bemühungen des reformierten Predigers bei dem reformierten Landesherrn Erfolg haben könnten. Das war der unmittelbare Anlaß zu obigem Beschluß. Dieser wurde dem Landesherrn Kurfürsten Friedrich III. zur Kenntnis gebracht. Seitdem hat die Stadt Wschersleben jährlich die 100 Taler, später 300 Mark, und zwar schließlich in Papiermark, bis 1. Juli 1923 bezahlt.

Mit dieser Klage verlangt die reformierte Kirchengemeinde für 1924 100 Taler gleich 300 Goldmark.

Das Amtsgericht in Wschersleben hat die Beklagte am 6. Februar 1925 verurteilt, der Klägerin 300 Mark (gemeint sind 300 Reichsmark) zu zahlen. Gegen dieses hiermit in Bezug genommene Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage auf Änderung und Klageabweisung.

Die Klägerin hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Die Beklagte erhebt folgende Angriffe gegen das erste Urteil:

1. Der Rechtsweg sei unzulässig, da der streitige Anspruch auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruhe,
2. der erste Richter habe vor Beginn des Rechtsstreits ein Rechtsgutachten für die Klägerin erstattet,
3. es sei höchstens eine Aufwertung von $\frac{1}{3}$ angemessen.

Im übrigen wird auf die Parteischriftsätze des 2. Rechtsganges und die von der Beklagten vorgelegten Akten der Stadt Aschersleben Bezug genommen, die auf die von der Klägerin erhobene Aufwertungsforderung hin entstanden sind.

Die Berufung hat keinen Erfolg.

Der Rechtstitel, aus dem sich die Klage herleitet, ist privatrechtlicher, aber nicht öffentlich-rechtlicher Natur. Ein öffentlich-rechtlicher Titel käme nach Lage der Sache nur in Frage, wenn der Stadt Aschersleben bei Bewilligung des Zuschusses ein Patronat an der reformierten Kirche zugestanden oder wenn sie diesen zufolge Bewilligung des Zuschusses erworben hätte. Die Stadt hätte in der damaligen, erheblich vor dem Allgem. Landrecht liegenden Zeit ein Patronat auch ohne besondere landesherrliche Verleihung erwerben können, nämlich durch die Kirchenerneuerung und auch durch ausreichende Dotation. Das Patronat konnte aber nicht gegen den Willen der Stadt von ihr erworben werden. Nun beansprucht die Stadt aber kein Patronatsrecht an der reformierten Kirche und hat es auch niemals beansprucht. Daher muß angenommen werden, daß sie dieses Recht niemals hat erwerben wollen und auch also nicht erworben hat.

Kommt aber ein Patronat nicht in Frage, mit dem die übernommene Verpflichtung im Zusammenhang stehen könnte, dann ist nicht ersichtlich, welches sonstige öffentlich-rechtliche Verhältnis zur Übernahme der dem Aufwertungsanspruch zugrunde liegenden Verbindlichkeit geführt haben könnte. Es kann sich hiernach nur um die Übernahme einer privatrechtlichen Verbindlichkeit der Stadt Aschersleben handeln, die erfolgt ist, um eine dem Bürgermeister und Rat der Stadt äußerst unerwünschte Einwirkung des Landesherrn zugunsten der reformierten Gemeinde bei Besetzung einer freien Ratsstelle hintanzuhalten.

Es liegt also eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit vor, die vor die ordentlichen Gerichte gehört (§ 13 GVG.).

Die gegen die Unparteilichkeit des ersten Richters erhobene Einwendung ist unbeachtlich. Ein gesetzlicher Ausschließungsgrund lag nicht vor, ein Ablehnungsgesuch war nicht angebracht worden, obwohl überdies die fragliche Tatsache den Vertretern der Beklagten bekannt war, wie sich aus den von der Beklagten vorgelegten Akten ergibt.

Gegen die Höhe der verlangten Aufwertung besteht keinerlei Bedenken. Ein Vermögensstamm, der eigens dazu bestimmt gewesen wäre, die Erträge zur Bestreitung der versprochenen Zuschüsse abzuwerfen, und der durch Geldentwertung vielleicht aufgezehrt worden wäre, ist nicht gegründet worden. Die streitige Summe ist derartig geringfügig, daß sie im Haushalt der Beklagten keine irgendwie nennenswerte Rolle spielt. Aus diesem Grunde erübrigt es sich, die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Parteien zu erörtern.

Es entspricht hier durchaus billigem Ermessen, den geschuldeten Unterhaltszuschuß für 1924 in einer Höhe aufzuwerten, daß die frühere Kaufkraft wieder erreicht wird. Die Kaufkraft der Goldmark lag im ganzen Jahre 1924 unter dem Stand von 1914. Es kann daher hier dahingestellt bleiben, ob hier, wo es sich um eine seit Jahrhunderten zu zahlende Jahresrente handelt, nicht überhaupt die Durchschnittskaufkraft von 100 Talern bzw. 300 Goldmark für eine größere Spanne der früheren Zeit zugrunde zu legen wäre, in welchem Falle eine weit über 300 Reichsmark hinausgehende Aufwertung gerechtfertigt sein würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Schaefer, Lippert, Krümling.

Personalien.

Ernannt: am 22. Juli 1925 der Provinzialvikar Pastor Martensen zum Pastor in Kahleby-Molbenitz.

Bestätigt: am 26. August 1925 die Wahl des Pastors Frank, bisher in St. Margarethen, als Pastor in Münsterdorf.

Eingeführt: am 16. August 1925 der Hilfsgeistliche Pastor Brackert als Pastor in Brunsbüttel. In den Ruhestand versetzt: zum 1. Dezember 1925 der Pastor Mau in Gützow.

Erledigte Pfarrstellen.

Kiel, die 2. Pfarrstelle der Michaelisgemeinde in Kiel-Haffsee wird demnächst frei. Dienst-einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse A. Mietwohnung (4 Zimmer) vorhanden. Der Kirchenvorstand präsentiert. Die Gemeinde wählt. Bewerbungsgesuche nebst Zeugnisabschriften sind bis zum 20. September d. Js. an den Kirchenvorstand der Michaelisgemeinde, z. H. des Herrn Pastor Ketels, Kiel-Haffsee, Hamburger Chaussee, einzureichen.

Neuenbrook, Propstei Münsterdorf, die Pfarrstelle wird voraussichtlich demnächst frei. Das Landeskirchenamt ernennt. Das Dienst-einkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen, Ortsklasse D. Neueres Haus und besonders großer Garten sind vorhanden. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 20. September d. Js. an den Synodalausschuß in Itzehoe einzureichen.

St. Margarethen, Propstei Münsterdorf, die zweite Pfarrstelle wird voraussichtlich demnächst frei. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Das Dienst-einkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen, Ortsklasse D. Gutes Haus und Garten vorhanden. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 20. September d. Js. an den Synodalausschuß in Itzehoe einzureichen.

Seite 176
(Leerseite)